Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 34 (1928)

Artikel: Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760 bis 1843
Autor: Markwalder, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129944

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Stadtbeleuchtung in Bern 1760 bis 1843.

Von Dr. jur. H. Markwalder, Stadtschreiber.

1748—1798. Die Anfänge der öffentlichen Beleuchtung in der Stadt Bern reichen in die erste Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zurück. Die vorbereitenden Maßnahmen und Studien dafür wurden der Polizeikammer übertragen, die über Ruhe und Sicherheit in der Stadt zu wachen und dafür im Einvernehmen mit dem Rat der CC die erforderlichen Anordnungen zu treffen hatte. Am 3. Februar 1748 erteilte die Polizeikammer den Hauptleuten [Niklaus] Gatschet und [Joh. Heinr.] Steiger den Auftrag, „gutfindender Weis in erfahrung zu bringen, wie diese Beleuchtung am besten könte eingerichtet werden, und dann wie hoch auf eint oder andere Weis die Kösten sich belaufen würden." Innerhalb kurzer Zeit sind von diesen beiden Beauftragten der Polizeikammer Vorschläge für die Stadtbeleuchtung eingereicht worden; es wurde ihnen am 12. August 1748 Weisung erteilt, die nötigen Laternen für eine Beleuchtungsprobe auf Kosten der Polizeikasse herstellen zu lassen und „damit eine Nacht die ganze vordere Gaß [Kramgasse] illuminieren zu lassen, damit man sehen könne, ob diesere Illumination anzuraten."

Nach einer spätern Protokollnotiz ist dieser erste Beleuchtungsversuch sehr gut ausgefallen, doch wurde die Angelegenheit von der Polizeikammer vorläufig nicht weiter verfolgt „wegen anderen vorgefallenen Geschäften", wobei an die damaligen politischen Ereignisse, die mit dem Burgerlärm vom Jahre 1749 (Henzische Verschwörung) im Zusammenhange stehen, zu erinnern ist, welche Behörden und Bevölkerung der Stadt und Republik Bern lange in Atem gehalten haben. In der Polizeikammersitzung vom 10. Januar 1750 brachte alt Landvogt [Albrecht] von Mülinen [v. Sumiswald] die Frage der Stadtbeleuchtung von neuem zur Sprache. Es wurde jedoch damals darauf nicht eingetreten, sondern die Behandlung des Beleuchtungsprojektes weiter verschoben. Landvogt von Mülinen ließ aber die Angelegenheit nicht aus den Augen und hat am 14. Februar 1756 in der Polizeikammer den Antrag gestellt, nunmehr an die Ausführung des Projektes zu gehen, „um so da mehr, als dieses eine anständige und nützliche Sache seye, die in allen Städten, da nur eine Spur von Policey anzutreffen, eingeführt ist und deren unsere Vatterstadt insonderheit mehr als viele andere bedörffe." Indem die Anregung von Mülinens „einhälen" Anklang fand, wurde der Kommissionspräsident, Ratsherr [Albr. Friedr.] von Erlach, beauftragt, Plan und Bericht über die vor kurzem in Genf eingerichtete Stadtbeleuchtung zu beschaffen, die der Kammer am 13. März vorgelegt wurden. Wegen den architektonischen Verschiedenheiten Berns gegenüber Genf konnten die dortigen Anordnungen nicht ohne weiteres übernommen werden; man kam

vielmehr überein, ein Laternenmuster von Genf kommen zu lassen und Umgeldner Steiger wurde ersucht, sich zu informieren, in welcher Weise Gestelle konstruiert werden könnten zum Aufhängen der Laternen über dem Stadtbach.

Von alt Landvogt [J. Rud.] Sinner von Saanen wurde in der Folge in Verbindung mit dem Umgeldner [J. Heinr.] Steiger an Hand des Genfermodells eine neue Laterne konstruiert und am 26. Mai 1756 die Vornahme einer neuen Beleuchtungsprobe während einiger Nächte beschlossen, wobei die Laternen „bald auf Pfähl beym Bach, bald aber in den Lauben unter den Bögen, oder sonst an den kommlichsten Orten gesetzt und beobachtet werden sollte, wo sie am anständigsten und zum Zweck dienlichsten seyen.“ Da diese Illuminationsprobe, welche anfangs Juli stattfand, infolge zum Teil ungeeigneter Laternen ungünstig ausfiel, gelangte die Polizeikammer in einer Eingabe vom 5. Juli 1756 mit dem Ansuchen an den Rat, die Erlaubnis zur Anschaffung von weitern sechs Laternen „auf Unkösten des Standes“ zu erteilen. Die fernern Beleuchtungsproben mit zweckdienlichen Laternen hatten vollen Erfolg: die Polizeikammer beschloß am 2. November 1756, gestützt hierauf mit der Gassenbeleuchtung auf Grund von Subskriptionsbeiträgen und freiwilligen Beisteuern zu beginnen, nachdem bereits am Tage vorher in der obern und untern Junkerngasse zur Freude der Bevölkerung Laternen aufgestellt worden waren. Vom Rat wurde auch schon auf Grund des Polizeikammer-Reglements vom Jahre 1748 die Kompetenz nachgesucht,

„die Fräflere der Laternen" bestrafen zu dürfen. — Die weitere Ausdehnung der Stadtbeleuchtung war quartierweise gedacht, d. h. es sollte die Zahl der Laternen, deren Ankaufspreis sich auf 4 Kronen*) stellte, nicht auf Grund einzelner Subventionen von Fall zu Fall vermehrt, sondern erst die Kostensumme für ein ganzes Quartier zusammengebracht und hernach die Beleuchtung eingerichtet werden. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1756 wurde die Polizeikammer vom Rat der CC eingeladen, über die Durchführung und Finanzierung der Stadtbeleuchtung eingehenden Bericht zu erstatten, was denn auch in einer umfassenden Eingabe vom 10. Februar 1757 geschehen ist.

Die Polizeikammer entwickelt in diesem Memorial die Absicht, die Stadt „von dem Wachthaus bey dem unteren Stalden bis zu dem innern Goliath und Golattenmattgassen-Thor, sowohl für die Hauptgaß, alle Nebengassen, mit Ausschluß der Matten, Insulgaß, hinter den Spychern und Werkhof" [jetzt beim Bundesrathaus] mit 200 Laternen zu beleuchten, und zwar sollte die eine Hälfte in den Hauptgassen, die andere in den Nebengassen aufgestellt werden. Als Beleuchtungsperiode wird die Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai vorgeschlagen bei einer Brenndauer von 7—8 Stunden.

Für die Besorgung der Laternen wird die Anstellung eines „Entrepreneurs mit genugsamen Bedienten" in Aussicht genommen, dem für den Unterhalt und die Wartung pro Laterne 1 Batzen per

*) 1 Kr. = 25 alte Bz. = 100 Xr. (Kreuzer) = 3,62⅓ neue Franken.

Nacht vergütet werden soll, so daß nach Abzug der Vollmondnächte die Kosten einer Laterne für die sieben Monate auf 6 Kronen 10 Batzen veranschlagt wurden. 60 Laternen in den Hauptgassen sollten das ganze Jahr hindurch angezündet werden, und zwar während 6 Monaten, im Frühling und Herbst 10 Stunden, während 3 Monaten im Sommer 6 Stunden und in den 3 Wintermonaten 14 Stunden per Nacht. Für die Finanzierung lagen verschiedene Projekte vor; nach dem Muster anderer Städte sollten die Hauptplätze und Gäßchen mit 60 Laternen auf Kosten der Stadt beleuchtet werden und den Zünften mit Einschluß der Schützengesellschaft wollte man den Unterhalt von weitern 40 Laternen überbinden, und zwar dem Distelzwang und den 5 Vennergesellschaften je 4, den übrigen Zünften je 2 Laternen.

Daneben sollte es den Bürgern unbenommen bleiben, auf ihre Kosten noch weitere Laternen zu installieren. Ein fernerer Vorschlag beschäftigt sich mit der Durchführung einer „Lotterey von einem Fonds von 40,000 Franken, von welcher alle drey Monat der vierte Teil, nämlich 10,000 Franken gezogen und die daraus als jährlicher Gewinn resultierenden 4000 Franken zur Bezahlung der Beleuchtungskosten verwendet werden sollten.“ Eine letzte Anregung sah die Verteilung der „Illuminationskosten“ auf die Obrigkeit und die Wohnbevölkerung in der Weise vor, „daß jedermann der Billigkeit nach das Seinige ertrage.“ Auf alle Fälle sollte die alleinige Belastung der Staatskasse mit den Beleuchtungskosten vermieden werden, „weilen nach und

nach die Methode einschleichen könnte, sich mit des Standes Seckel, unter einichem praetext Boni publici, Particular Commoditäten anzuschaffen."

Ihren Berechnungen legt die Polizeikammer vorläufig nur 160 Laternen zugrunde, von denen 50 dem „Stand", 40 den Gesellschaften, 1 der Schützengesellschaft, 6 dem Spital, 4 der Insel, 6 dem äußern Stand, 4 dem Zeughaus, 1 dem Zwingelhof [Bogenschützen] und 12 einzelnen höhern Beamten zugedacht werden. Die restierenden 36 Lampen sollten von der Burgerschaft bei Gewährung eines Zuschusses von Seiten der Regierung durch Subskriptionsbeiträge unterhalten werden.

Die Gesamtkosten für diese Stadt-Illumination zu Lasten der Staatskasse werden auf 3600 Kronen Anlagekapital und 390 Kronen für den jährlichen Unterhalt berechnet.

Der Verteilungsplan für die 124 Laternen zeigt folgendes Bild:

	Laternen
Zwischen den Toren	2
Spitalgasse	5
Schauplatzgaß	3
Neuengaß	4
Golattenmattgaß	5
Schweinmarkt (ob. Waisenhausplatz)	3
Ballenhausplatz (südl. Bärenplatz)	3
Insulgaß	4
Judengaß	3
Neuenstadt (Marktgasse)	13
Zeughausgaß	5
Großer Platz (Kornhausplatz)	7
Kramgaß	10
Metzgergaß	9
Brunngaß	4
Keßlergaß	5
Herrengaß	4

	Laternen
Kirchplatz	3
Kirchgaß	1
Rathausplatz	4
Kreuzgaß	3
Vom Richterstuhl (an der Kreuzgasse) hinunter	10
Junkerngaß	2
Hermannsgaß (Postgasse)	5
Stalden	7

Die Inbetriebsetzung der Stadtbeleuchtung war für Laetare, den 20. März 1757, in Aussicht genommen.

Der Rat der CC ist auf die Vorlage der Polizeikammer erst am 16. Dezember 1757 eingetreten, worüber das Ratsprotokoll folgendes berichtet:

„Es haben MeGHhrn. und Oberen Räth und Burger angehört MrHwHrn. der Policey-Cammer Gedanken und Entwurf, so in Folge Hochoberkeitlichen Befehls de 29. Dec. verndrigen, die sub 10. Febr. diß Jahrs abgefasset, betreffend die Erleuchtung hiesiger Stadt mit Lanternen und da dann nach gehaltenen Umfrag die Question ob- und mithin zum voraus ins Mehr gekommen, ob MnGHhrn. wolle anzurathen seyn in mehr oder minderem dißorts einzutretten, und sind für die affirmativ die majora mit 74 Stimmen ausgefallen, wider 52, welche lediglich zu abstrahieren vermeint; Es hat aber dabey die ausdruckliche Meinung und den Verstand, daß dieser Illumination geschehen und vorgenommen werden solle, ohne Entgeld noch Beschwehrd des Standes Aerary, als wofür die weit mehrere, zumahl 103 Stimmen gezehlt worden."

Die Schlußnahme des Rats der CC machte einen neuen Finanzierungsplan für die Stadtbeleuchtung

notwendig, für den der Ratsherr [Friedr.] von Mülinen in der Ratssitzung vom 16. Dezember 1757 die Anregung machte, es seien die Kosten der Stadtbeleuchtung auf die „Beneficia und Stellen" des Standes zu verteilen. Die Polizeikammer hat auch diesen Vorschlag einer eingehenden Prüfung unterworfen und ihren Bericht darüber an den Rat der CC am 29. Dezember 1761 erstattet.

Inzwischen war die Stadtbeleuchtung auf freiwilliger Basis eingeführt worden und es brannten in der Stadt bereits 100 Laternen. Am 20. Januar 1762 wurde im Großen Rat (CC) beschlossen, es vorläufig bei den 100 „aufgehenkten" Laternen bewenden zu lassen, die von Martini an bis nach dem Ostermarkt angezündet wurden und bis nachts 2 Uhr brannten.

Die Idee des Ratsherrn von Mülinen, die Illuminationskosten auf die Aemter und Stellen der Stadt und Republik zu verteilen, fand sowohl bei der Polizeikammer wie auch im Großen Rat (CC) Anklang und es wurde ebenfalls am 20. Januar 1762 folgende Beitragsordnung aufgestellt:

„Verzeichnuß:

Der alliährlichen Beyschüssen zu der Illumination hiesiger Hauptstadt, wie selbiger von MnGHhrn. und Oberen Räth und Burgeren regliert worden, den 20. January 1762.

	Kr.	Bz.
Beide HGhh. Schultheißen, Jeder . . .	6	10
„ „ Seckelmeister Teutsch und Weltscher Landen, Jeder . . .	6	10
Vier Regierende Hhr. Venner, Jeder . .	4	—
Ein Hh. Bauherr vom Rath	5	—
Ein Hh. Salz Director vom Rath . . .	4	—
Die übrigen 17 Raths Stellen, Jede . .	3	—

Der Laternenbenz

	Kr.	Bz.
Aemter.		
Die Zwölfe der ersten Claß, Jedes . . . . (Burgdorf, Arwangen, Lenzburg, Königsfelden, Stift Bern, Bipp, Wangen, Schenkenberg, Thorberg, Lausanne, Romainmotier, Roche).	5	—
Die Zwölfe in der zweyten Claß, Jedes . . (Thun, Interlaken, Frienisberg, Sumiswald, Arburg, Fraubrunnen, Könitz, Iferten, Petterlingen, Milden, Neüws (Nyon), Bonmont).	4	—
Drey und zwantzig der dritten Claß, Jedes . (Büren, Landshut, Nydau, Laupen, Saanen, Zofingen, Gottstadt, Buchsee, Engl. Commissar (in London), Wimmis, Trachselwald, Arberg, Erlach, Brandis, Signau, St. Johannsen, Kastelen, Aehlen, Morsee, Oron, Wiblisburg, Aubonne, Vivis).	3	—
Die Zwölfe in der vierten Claß, Jedes . . (Underseen, Zweysimmen, Biberstein, Bauherr von Burgeren, Salz Director, Kornherr, Frutigen, Oberhofen, Murten, Tscherlitz, Mushafen). Teutsch Seckelschreiber.	2	—
Zwey Mediat-Aemter, alternative, Jedes . (Grandson und Schwarzenburg, Murten und Tscherlitz).	3	—
Stadtschreiberey	6	10
Hh. Rathschreiber		
„ Weltsch Seckelschreiber		
„ Großweibel		
„ Gerichtsschreiber		
„ Umgeldner in der Stadt		
„ Ober (Lehens) Commissarius, Jeder .	2	—
„ Stadt Major und Rathaus Ammann, Jeder	2	—
Das Postamt nach eigenem Anerbieten sechs Neue Louis d'or	38	10
Zwey Hh. Obristen in Holland so Burger sind, Jeder zwey Neue Louis d'or oder . .	12	20
Die Hh. Obriste in Frankreich und Piedmond, Jeder	6	10

	Kr.	Bz.
Alle Hh. Hauptleuth in den beiden Regimenteren, und beide Hh. Hauptleuth in den Gardes in Holland, so Burger sind, als denen MeGhr. letzthin Recrües ertheilet, Jeder .	6	10
Alle Frantzösische und Piedmontesische Hr. Hauptleuth, so Burger sind, Jeder . .	4	—
Die Ehrenden Gesellschaften, Jede . . .	6	10
Die Schafneren in hiesiger Hauptstadt:		
Beide Weinschenken Siechenhaus . . . . . . Oberkeitliche Druckerey Spitthal Schaffner zu Neuenstadt (Villeneuve) Grand (Zoll) Commis zu Morsee Spitthal Verwalter Insul Verwalter Zeügwart Beide Kaufhaus Verwesere Pulver Herr Bauherren Schreiber Chor (gericht) Schreiber Geheimder Englisch Rath Schreiber " " " (für die Verwaltung der äußeren Gelder) Umgeld Schreiber Recrües Schreiber Spitthal Schreiber Salz Cassa Verwalter . . . Jeder	à 2	—
Landschreibereyen, insovern solche von Burgeren besetzt sind, als Trachselwald, Wangen, Interlaken, Schenkenberg, Lenzburg, Königsfelden, Signau, Thun, Arburg . Jede	à 4	—

Die an denen Haupt Märkten von dem Zeüghauß jährlich anrechnende Dreyßig Kronen.

Denne wird ein Jedes Glied des Hohen Standes, jährlich entrichten, ein Thaler oder Vier Pfund.

Und ein Neu eintretender Hh. Neu Burger (Großrat) für das erste mahl, bey seiner Erwehlung Eine Neue Duplonen, oder K. 6.10."

Es entspricht altbernischer Verwaltungsmaxime, daß der Große Rat (CC) vor weiterer Ausdehnung der Stadtbeleuchtung den Erfolg seiner Beitragsordnung abwarten wollte. Die Polizeikammer erhielt den Auftrag, die Stadt-Illumination auf vorerwähnter Finanzgrundlage unter genauer Rechnungsführung während eines Jahres zu erproben und hernach dem Großen Rat (CC) die Abrechnung vorzulegen, der sich die Verfügung über einen eventuellen Einnahmenüberschuß vorbehielt. Als Bezugstermin für die Illuminationsbeiträge wurde der 20. Januar bestimmt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß auch in Zukunft der Illuminationsfundus durch freiwillige Beiträge geäufnet werde, die jedoch nicht erfüllt wurde, indem mit dem Tage der obrigkeitlichen Organisation der Stadtbeleuchtung die freiwilligen Beisteuern versiegten, eine Erscheinung, die auch heute noch in der Stadtverwaltung zu beobachten ist.

Mit dem Bezug der Illuminationsanlage wurden die Landschreibereien und die Teutsch- und Weltsch-Seckelmeister beauftragt, welche die eingehenden Gelder dem Secretarius der Polizei- oder, wie sie in der betreffenden Weisung: „Marechaussée und Polizeikammer" genannt wird, abzuliefern hatten.

Am 8. Februar 1763 erstattet der Polizeikammer-Sekretär Abraham Gruber an die Gnädigen Herren Bericht und Abrechnung über das erste Beleuchtungsjahr, die sehr günstig ausgefallen sind, indem bei 877 Kronen Einnahmen und 349 Kronen Ausgaben ein Einnahmenüberschuß von 528 Kronen resultierte. Sekretär Gruber macht im Hinblick auf

diesen günstigen Rechnungsabschluß im Namen der Polizeikammer die Anregung, die Zahl der Laternen um 20, nach anderer Meinung um 50, zu erhöhen, dagegen „diese Beleuchtung nach der ehevorigen Gewohnheit nur bis um Mitternacht dauern zu lassen, maßen diejenigen so deß Nachts ausgehen, in dieser Zeit ihre Anliegenheiten wohl ferggen und wieder nach Haus kehren können, da für die eräugenden Notfälle so bey Particularen, in der eint oder andern Haushaltung nach dieser Zeit entstehen, die so deßhalb ausgeschickt werden müßten, ihre Laternen wohl mitnehmen werden."

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verzeichnis der beitragspflichtigen Beamtungen „die einträglichen Pösten von einem Herren Salz-Faktoren allhier, einem Herren Salz-Buchhalter, zweyen Herren Salz-Cassieren und Herren Geleits-Herren bey der neuen Brugg" vergessen worden seien, die füglich mit jährlich zwei Kronen belegt werden könnten.

Diese erste Abrechnung über den Illuminations-Anlagen-Eingang ist auch vom familiengeschichtlichen Standpunkte aus sehr interessant, indem wir über die Inhaber der obrigkeitlichen Beamtungen und die Besetzung der Offiziersstellen in den bernischen Regimentern in fremden Diensten wertvollen Aufschluß erhalten.

Die günstigen Erfahrungen, welche mit der Stadtbeleuchtung bisher gemacht worden waren, veranlaßten den Großen Rat (CC), dem Vorschlag der Polizeikammer zur Vermehrung der Laternen auf die Zahl 150 Folge zu geben, so daß die Polizeikammer

den Herren Stadtmajor [Frz. Eman.] von Bonstetten und Hauptmann [Carl] Albrecht Frisching am 12. Juli 1763 den Auftrag erteilen konnte, „diesere Laternen bis auf obbenanntes Quantum in einem billichen Preis verfertigen zu lassen, anbey einen Plan zu projektieren, wo die augmentierten am besten und nötigsten zu placieren seyen, damit die Herren Burger so zu dieser Verköstigung das Ihrige beyschießen, dieser Beleuchtung so viel möglich theilhaft werden."

Im Jahre 1764 wurde die Organisation der Stadtbeleuchtung weiter ausgebaut und dem bisherigen „Entrepreneur" Peter Tschanz von Sigriswil, das Beleuchtungsdirektorium, bestehend aus den Herren Stadtmajor von Bonstetten und Oberstlt. [J. Rud.] Lerber, vorgesetzt und diesen Herren aufgetragen, mit dem Unternehmer einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

Da die Abrechnung über die Stadtbeleuchtung 1763/64 mit einem Defizit von rund 20 Kronen abschloß, wurden die beiden Beleuchtungsdirektoren eingeladen, der Polizeikammer Vorschläge zu unterbreiten, wie die Stadtbeleuchtung „in minderen Kösten eingerichtet werden könnte". Die Untersuchungen dieser beiden Herren richteten sich hauptsächlich auf den Betrieb der Stadtbeleuchtung, wofür von einem bisherigen Handlanger des Entrepreneurs Tschanz, Bendicht Stettler von Bolligen (Laternenbenz), ein günstiges Angebot vorlag, indem Stettler für sich und vier Handlanger wöchentlich nur 110 Batzen verlangte und die Kerzen zum Anzünden der Laternen und das notwendige Papier zum Reinigen der

Laternen auf eigene Kosten liefern wollte, während dem Tschanz bisher wöchentlich 175 Batzen bezahlt und ihm überdies auch noch Kerzen und Papier mit 25 Kronen vergütet werden mußten. Da Tschanz die Besorgung der Illumination nicht zu den von Stettler vorgeschlagenen Bedingungen weiterführen wollte, wurde mit Stettler am 18. September 1764 folgender Vertrag abgeschlossen:

„Accord.

Die Besorgung der Stadt Beleüchtung betreffend, auf Bendicht Stettler von Bolligen lauthend, wie selbiger von MnGHr. der Marechaussée und Policey-Cammer selbsten errichtet worden.

1. Soll dieser Accord nur ein Jahr lang nahmlichen vom 1. Oktober 1764 bis Ends deß Ostermarktes 1765. Das ist so lang die Beleüchtung dauren wird, subsistieren und soll selbiger alle Jahr nach MrHhr. belieben, abgeändert oder corroboriert werden, da sich dieser unternehmer in Fleiß und Treu, so aufzuführen haben wird, daß MeHhr. nicht bemüßiget seyen ihne in der Zwüschen Zeit abzusetzen.
2. Wird ihme überlassen, wann er selbst Hand anlegen will noch Vier, sonsten Fünf Handlanger, und zwar Leuth von guten Leümbden zu Besorgung dieser Lanternen zu zu zeüchen und zu gebrauchen. Man wird sich aber an Ihme allein halten, Er hiemit für alles verantwortlich seyn; Indemme alle Lanternen unter seiner Aufsicht stehen, soll also auch acht haben daß die Handlanger mit diesen Lanternen säuberlich umgehen, damit der Glaser Compte nicht so hoch anzuersteigen komme.
3. Ist Ihme Stettler für sein und seiner Handlanger wochentliche besoldung 110 Batzen oder 11 Franken bestimmt, wovon Er denen Zwey ersteren, so mit ausbutz- und Zurüstung der Lanternen zu thun haben, Jedem per Wochen ein Thaler, und denen übrigen Dreyen, so selbige anzünden, Jedem für ein Wochen Zehen Batzen zukommen lassen soll; darbey Ihme ohnbenommen, sich selbsten als ein Handlanger dar zu stellen und diesen Sold zu verdienen. Das übrige

von dieser Salarierung, soll Ihme zur Anschaffung der benöthigten Kerzen und Pappier wie auch für seine Aufsicht dienen und MeHhr. mit eingebung einicher Compte verschont werden.

4. Soll Ihme alles Oehl, Schäli und Dächen (Dochte) fourniert werden, um welches alles Er getreue Rechnung tragen soll, insonderheit für den allfähligen gebrauch zu einer Jeden Lanternen nicht mehr als das behörige Oehl gebrauchen und anrechnen.
5. Anstatt der schwartzen Kittlen, die man vorhin dem Entrepreneur und seinen Handlangern fourniert, wird man ihnen dieienigen, so noch vorhanden zustellen, und annoch fünf Kronen darzu entrichten, wobey es dieser Kösten halb sein Verbleiben haben und MeHhr. diesorts weiteres nicht angerechnet werden soll, auch nicht wegen denen Stäglenen, die man Ihme in gutem Zustand zustellen wird, da Ihme obliegen soll selbige darinn zu unterhalten.
6. Wird Ihme Stettler zu alltäglicher Unterhaltung eines Lichts, während der Zeit da man die Lanternen anzündet, eine Once Oehl passiert werden.
7. Zu Brunst-Zeiten wird er verschaffen daß die Lanternen, fahls sie erlöschen, so bald gespiesen und wieder angezündet werden.

Endtlichen wird er Stettler wie seine Handlanger ein Handg'lübd erstatten, Ihren Dienst in Treuen zu verrichten, und weder vom Oehl, Dochen noch andres zu distrahieren, vor sich selbsten zu gebrauchen und zu entäußeren, da die Widerhandlenden mit einer angemessenen Straff angesehen werden sollen.

Actum den 18. September 1764.

Franz Emanuel von Bonstetten
Stadt Major

Abraham Gruber
Marechaussée und Policey-Cammer Secretarius.

Joh. Rud. Lerber.

Bendicht Stettler."

Wie bereits angedeutet, hatte die Stadtillumination auch bald gegen mutwillige Beschädigung der Laternen anzukämpfen, wovon die folgende Publikation vom 19. November 1765 ein sprechendes Beispiel liefert:

„Publication.

Da in Zeit von acht Tagen die an der Brunngaß vor der Frau Bauherrin [Joh. Rud.] von Bonstetten Haus hangende Lanterne zu dreyen mahlen, vermuthlich muthwilliger Weise, verbrochen worden, MeHhr. der Policey-Cammer dann die Gethäter zu wissen verlangen, als thun selbige hierdurch jeder männiglich benachrichtigen, daß demjenigen so die Gethäter dieses Muthwillens entdecken wurde, eine Recompenz von einer neuen Duplonen werde entrichtet werden, fahls nun etlicher Gethäter, und Einer derselben der Entdecker selbst wäre, so soll demselben die Recompenz nebst Geheimhaltung seines Nahmens anheimdienen."

Auf Antrag der Polizeikammer wurde am 27. Juni 1768 vom Großen Rat abermals eine Erweiterung der Stadtbeleuchtung beschlossen, und zwar sollte die Zahl von 159 Laternen auf 200 erhöht werden, „in dem Verstand, daß solche nicht auf einmahl angeschaffet werden, sondern daß solche nach und nach aus denen würklich an Zins gelegten Geldern eingehenden Zinsen effectuirt werden soll". Für den Winter 1768/69 wurde die Zahl der Laternen auf 176 bestimmt mit Brenndauer vom Einnachten bis um Mitternacht, und zwar für die Zeit von Mitte September bis nach dem Ostermarkt.

Die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung hatte sich von Jahr zu Jahr gebessert, so daß der Kassabestand laut Abrechnung für das Jahr 1767/68 einen Aktivüberschuß von 1925 Kronen 15 Batzen aufwies, wovon auf Anordnung der Polizeikammer 1600 Kronen in königlich österreichischen Fonds zu 4 % zins-

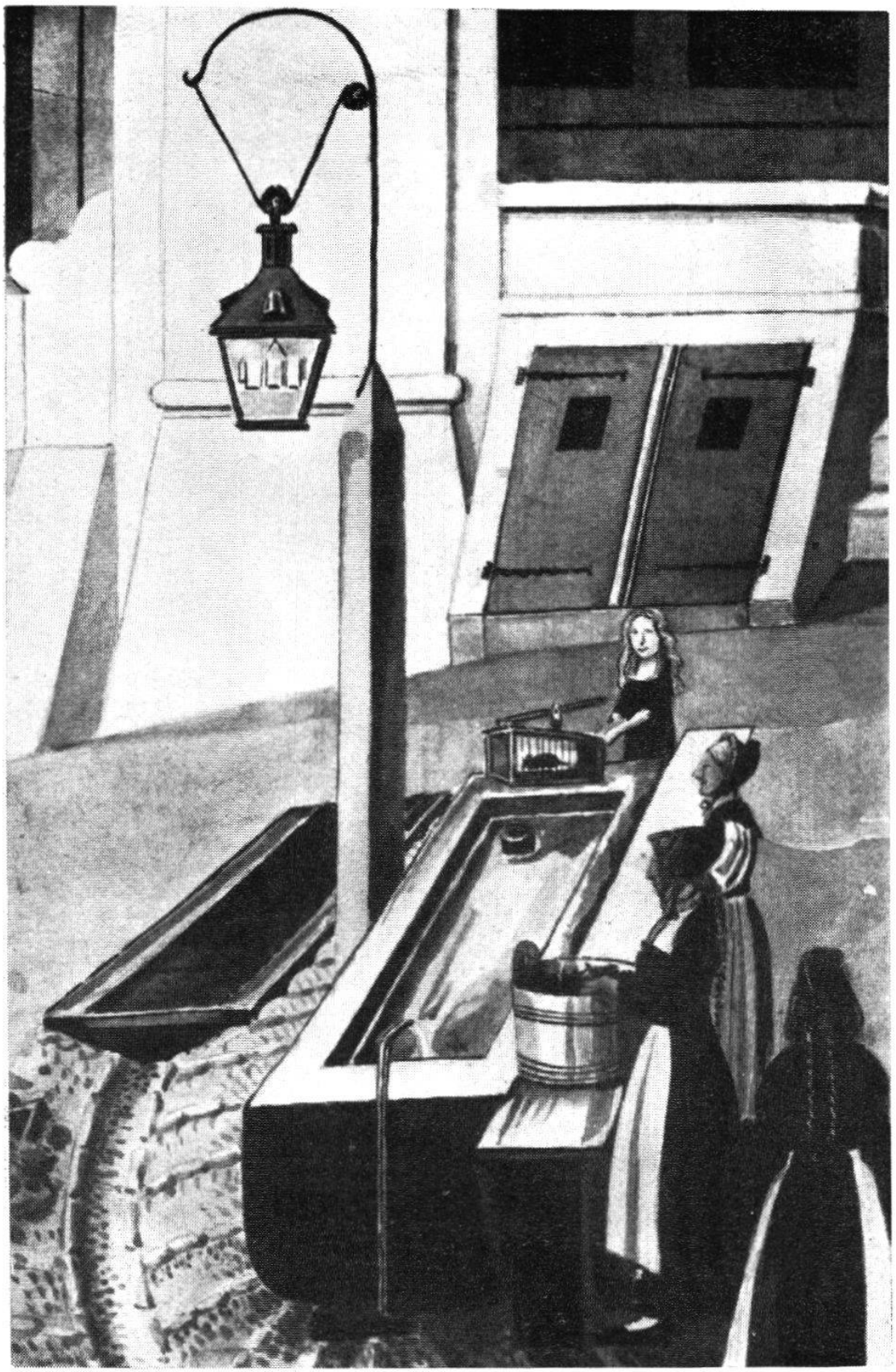

Brunnenlaterne am Sudeltrog des sog. vierröhrigen Brunnens
zu unterst an der Gerechtigkeitsgasse

tragend angelegt wurden. Für die Rechnungsablage wurde für alle Zukunft als Endtermin der 14. Tag nach Beendigung der Beleuchtung festgesetzt.

Die Polizeikammer hielt es mit dem Anwachsen des Illuminationsfonds auch für angezeigt, für eine sichere Verwahrung der Rechnungen und Kapitalien zu sorgen und erteilte am 18. April 1769 den Stadtbeleuchtungsdirektoren Weisung, „daß zu sicherer Verwahrung der Illuminations-Rechnungen, und der bereits creierten- und noch zu creierenden Zins Schriften und Obligationen, wie auch der Restanzlichen Illuminations-Gelderen eine währschafte Kisten mit 2 Schlösseren ververtiget — und jeweilen die Schlüssel darzu hinter Euch MeGHhr. gelegt werden sollten, um bey Ablag der Rechnung, oder aber bey anwendung eingegangener Geldern, oder auch bey Beziehung der Zinsen, das gutfindende vorkehren zu können, dann auch Ein Cassa Buch darein zu legen, in welchem künftig aller Ein- und Ausgang an Geld und Schriften richtig verzeichnet werden solle."

Dem Sekretär der Polizeikammer, Franz Ludwig Steiger, der seit vier Jahren die Illuminationsgelder eingezogen und darüber Rechnung geführt hatte, wurde am 13. Juni 1769 eine Gratifikation von 50 Talern ausgerichtet.

Der Bezug der Illuminationsanlagen stieß vor allem bei den in ausländischen Diensten stehenden Berner-Offizieren infolge ihrer oft langen Abwesenheit von Bern auf Schwierigkeiten, denen die Polizeikammer dadurch zu begegnen suchte, daß sie die betreffenden Regimentsinhaber mit Schreiben vom 25. August 1769 ersuchte, für den rechtzeitigen Ein-

gang der von ihren Hauptleuten geschuldeten Illuminationsbeiträge besorgt zu sein. Eine ähnliche Weisung erging gleichzeitig an die Teutsch- und Welsch-Seckelschreiber mit Bezug auf die Amtsleute deutschen und welschen Landes und den Sekretär der Englischen Gelder, „weilen er die Raths-Pensionen entrichtet".

Die Stadtbeleuchtung nahm in der Folge eine sehr erfreuliche Entwicklung; ihre Kapitalien wuchsen an, so daß am 6. Dezember 1776 der Große Rat die Zahl der Laternen auf 200 Stück erhöhte und zur Festigung des Unternehmens der Illuminationskasse zu den bereits geäufneten Fonds aus dem „Standes Aerario" eine Summe von 25,000 Franken zuwies. Gleichzeitig wurde als Oberaufsichtsbehörde für die Stadtillumination die Polizeikammer mit Einschluß des Teutsch-Seckelmeisters und der vier Venner bestätigt. 1783 wurde die Beleuchtungsperiode vom 15. August bis 1. Mai neu festgesetzt und 1792 die Polizeikammer wohl mit Rücksicht auf die unruhigen Zeitläufte ermächtigt, die Stadtbeleuchtung nach Gutfinden anzuordnen.

Den Endpunkt dieser erfolgreichen Periode der Stadtbeleuchtung bildet der 23. März 1798 mit folgendem

Rechnungsabschluß.

Zusammenzug der Einnahmen:	Kr.	Bz.	Xr.
1. Von MeGHhr. des Täglichen Raths und unbeamteten Standesgliedern	323	15	—
2. Von den deutschen Aemtern . .	142	—	—
3. „ „ welschen u. Mediatämtern	50	—	—
4. „ „ obrigkeitl. Stationen (Beamtungen)	82	10	—
Uebertrag	597	25	—

	Kr.	Bz.	Xr.
Uebertrag	597	25	—
5. Von den Landschreibereyen, Postamt, Zeughaus u. denen div. Gesellschaften	194	—	—
6. Von den advouirten Compagnien .	55	—	—
Summa der Anlagsgelder so auf 20. Jenner 1797 verfallen waren, einige Exstanzen mitinbegriffen . . .	847	5	—
7. An Restanz (der Grundlagsrechnung)	44	12	3
8. An Vorschüssen (Von Deutsch-Seckelmeister Stettler als Bonification der ausstehenden Lyonerzinse) .	1600	—	—
9. An bezogenen Capitalzinsen . .	414	3	—
Totale Einnehmens	2905	20	3
Ausgaben, total	2708	14	1
Aktiv-Restanz der Kasse	197	6	2

Finalrechnung bis auf den 23. Merz 1798.

Einnahmen.	Kr.	Bz.	Xr.
Restanz der Kasse	197	6	2
Anlagsgelder, vom Marechaussée Caporal Walther eingehändigt	64	—	—
Summa Einnehmens	261	6	2
Summa Ausgebens	73	11	3
Kassa-Saldo	187	19	3

welcher nebst den „zugehörigen Papyr" der Munizipalität übergeben worden ist, wofür unterm 27. März 1798 quittiert: „Wild, Policey Director und Seckelmeister der Illuminationscassa."

Etat des Illuminations-Cassa-Fonds auf Ende des Jahres 1797.

1. An zinsbaren Capitalien :

Zinsrodel Seite	Kr.	Bz.	Xr.
7/17 Die Wiener Stadt Banque soll laut Obligation No. 20 086 an Capital	700	—	—
Uebertrag	700	—	—

		Kr.	Bz.	Xr.
	Uebertrag	700	—	—
11	Die Stadt Lyon soll laut Cessions-Contract No. 27, 28, 29, 30, zusammen L. 21,000 = Kr. 8400, steht aus an Zins p. 6¾ Jahr oder de 1. April 1791 bis 1. Jan. 1798, thut Kr. 2268, so zwar ad notam genommen, allein wegen ungewissen Empfangs nicht in die Colonne gebracht wird.			
13	Von den drey dänischen Obligationen No. 795 und 796, iede von L. 1000, zusammen	1200	—	—
18	Hrn. Hauptmann, iez Hrn. alt Landvogts Fischer von Iferten sel. Erbschaft laut Obligation von Capital	600	—	—
22	Tit. Herren Postbestehere Fischer laut Obligation von Capital .	700	—	—
24/25	Hrn. Passavant, de Condolle, Bertrand & Comp. in Genf laut Reconnaissance statt der ehemaligen nun zurückgegebenen Delegation .	388	—	—
26	Die Stadt Nürnberg soll laut Obligation an Capital	600	—	—
28	Von 2 Schuldverschreibungen auf seine Majestät Leopold den 2.ten als No. 8991 und 8992, zusammen Capital	1396	9	—
30	Von 3 Schuldverschreibungen auf seine Majestät Franz den 2.ten als No. 123, 124 und 125 von 1792 iede zu L. 1600, zus. L. 4800 oder	1920	—	—
	Capitalien	7504	9	—
2.	An restanzlicher Barschaft . . .	197	6	2
	Total	7701	15	2

1798—1803. Die französische Revolution mit ihren weittragenden Wirkungen machte sich in finanzieller Beziehung auch bald in Bern geltend, indem

die Zinse von in Frankreich angelegten Geldern nicht mehr eingingen. Wie bereits ausgeführt, waren vom Illuminationsfundus auch 8400 Kronen, d. h. mehr als die Hälfte seines Bestandes, in Schuldscheinen der Stadt Lyon investiert, von denen aber seit dem 1. April 1791 kein Zins mehr erhältlich war.

Mit dem am 5. März 1798 erfolgten Einmarsch der Franzosen in Bern wurde die alte Regierung aufgelöst und an ihre Stellen traten vorerst die provisorische Regierung, bestehend aus den vom Rat der CC am 26. Januar 1798 zur Vornahme einer Verfassungsrevision gewählten 52 Ausgeschossenen von Stadt und Land und den von diesen durch Selbstergänzung zugezogenen 53 Volksvertretern und später die Munizipalität und die übrigen helvetischen Behörden.

Die Staatsumwälzung, welche die bisherige Staatsorganisation zertrümmerte, entzog auch der Stadtbeleuchtung ihre finanzielle Grundlage, indem die beitragspflichtigen Staatsstellen und Aemter untergingen und die Illuminationskasse nur noch auf die rückständigen und freiwilligen Beiträge, sowie auf die Zinserträgnisse der nicht entwerteten Obligationen angewiesen war. Selbstverständlich fielen auch die Zuschüsse der bernischen Offiziere von Berner-Regimentern in fremden Diensten dahin, nachdem schon in der Illuminationsrechnung vom Jahre 1792/93 die Illuminations-Abgaben des in französischen Diensten stehenden Regiments von Ernst (1 Oberst und 11 Burgeren zugehörende Kompagnien) und der Bernerkompagnie der französischen Garde ausgefallen waren. So hatte die Stadtbeleuchtung, an die

infolge der starken Belegung Berns mit fränkischen Truppen außerordentliche Anforderungen gestellt wurden, seit der Staatsumwälzung mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zudem wurden die Beleuchtungseinrichtungen von der fränkischen Soldateska mutwillig beschädigt; die Scheiben der Laternen wurden eingeschlagen, die Aufzugsseile zerschnitten und die Laternen vielfach abgehängt und gestohlen, so daß der Stadt aus dem Unterhalt der Stadtbeleuchtung große Kosten erwuchsen. Am 6. April 1798 erteilte die Munizipalität dem Bürger Weibel [S. E.] Ris den Auftrag, die verfallenen und noch ausstehenden Abgaben zuhanden der Stadt-Illuminationskasse einzuziehen; von Obrist [Albr. Sigm.] Erlach wurde die Rechnungsrestanz 1797/98 eingefordert und endlich wurden auch noch die Kapitalzinse soweit wie möglich flüssig gemacht. Als sich die Munizipalität zu weitern Leistungen an die Illuminationskasse außer Stande sah, wandte sie sich um einen Zuschuß an die Bonskommission, deren Mitglied Bürger L. Zeerleder [Banquier] sich beim französischen Regierungskommissär Rapinat um ein „Bon für diese Unkosten" bemühte mit dem Erfolg, daß Polizeidirektor Wild am 5. November 1798 den Auftrag erhielt, beim Bürger Kantonskommissär Haller eine Summe von 1000 Kronen „auf Rechnung der auf die Kontribution angewiesenen Bons zu erheben".

Die Munizipalität hatte sich auch schon mit den französischen Militärbehörden bezüglich der Stadtbeleuchtung in Verbindung gesetzt und am 14. September 1798 an den französischen Brigade-Komman-

danten Lorge, „Commandant l'aile droite de l'armée française en Hélvetie" folgendes Schreiben gerichtet:

« La première Lettre que le Commandant de la Place nous adressait, au Sujet de l'Illumination de la Ville, nous parvint au même instant, que celle que Vous nous fites l'Honneur de nous écrire le 27. fructid. Nous y voyons avec peine, un ton de reproche, que nous croyons ne point mériter, si non, qu'on veuille nous rendre responsables, pour des événemens, sur lesquels personne ne pouvoit avoir moins d'influence que nous.

Le fond déstiné à l'Illumination de la ville, consistoit en des Capitaux placés à Lyon et une Taxe que payoient les membres de l'ancien gouvernement, et d'autres fonctionnaires publics supléoient au reste de l'entretien. L'anéantissement total de ces deux ressources et le dégât que les fallots avoient souffert depuis le mois de mars partout plein d'accidens, nous mettent dans un grand embarras. Sentant l'importance de cette branche de police, nous avons fait tous nos efforts, pour la soutenir de notre mieux, et malgré l'insuffisance de nos moyens, par egard pour le militaire français, l'Illumination de la ville, qui autre fois était interrompue, depuis le Commencement de May jusqu'à la fin d'Aout n'a pas cessé d'avoir lieu cet été.

Pour pouvoir la continuer, il faudra avoir recours à une nouvelle Taxe, qui rencontrera bien des difficultés. Nous en occupons dans ce moment. »

Eine ähnliche Zuschrift wurde am selben Tage an den Platzkommandanten Lefèbre gerichtet, worin er überdies darauf aufmerksam gemacht wurde, daß es unter der frühern Regierung den Soldaten verboten war, mit aufgepflanztem Bajonett durch die Lauben zu gehen, indem dadurch jeweilen zahlreiche Laternen beschädigt worden seien.

Nach Auflösung der Polizeikammer war die Stadtbeleuchtung dem städtischen Polizeidirektor unterstellt worden, welches Amt seit dem 10. April

1798 der ehemalige Major der Stadtwache, Wild*) inne hatte.

Die frühere Betriebsorganisation mit einem Entrepreneur oder nunmehr treffender Laternenanzünder genannten Funktionär und einigen Gehilfen wurde beibehalten und die Stadtbeleuchtung mit Rücksicht auf die schwere Einquartierung und die häufigen nächtlichen Truppendurchzüge das ganze Jahr, ohne die früher übliche Unterbrechung, aufrechterhalten. Trotz der großen Aufmerksamkeit, welche Munizipalität und Polizeidirektor der Stadtbeleuchtung schenkten, wurde von den Militärbehörden immer wieder über die mangelhafte Erleuchtung der Gassen geklagt, wie z. B. vom Kommandanten der ersten helvetischen Legion, General Keller, mit Eingabe vom 8. Januar 1799, was die Munizipalität veranlaßte, vom Polizeidirektor einen Bericht über die Stadtbeleuchtung einzufordern.

---

*) Anmerkung: Polizeidirektor Alexander Wild, gewesener „Lieutenant, Trüllmeister und Aidemajor in der Stadtwache", macht über seine frühere Betätigung und Ausbildung in einer undatierten „Supplication" betreffend seine Anstellung als „Platzmajor" an die Munizipalität folgende Angaben:

„Nachdem er 17 Jahre unter der glorreichen Regierung Friedrich des einzigen in preußischen Diensten gestanden, wurde er Anno 1784 von einichen Mitgliederen des damaligen Kriegsrath und der Regierung aufgefordert, die damals ledige Stadtlieutenant- und Aidemajorenstelle anzunehmen, mit dem Versprechen, ihme auch die Trüllmajorenstelle zu verschaffen um ihm zum Theil die Officiersstelle, so er verließ, auch auf die baldige Hoffnung, eine Compagnie dort zu erhalten, zu entschädnen. Er mußte also bald darauf die neue Organisation des hiesigen Militaris bewerkstelligen, und auch das neue Exercier-Reglement im deutschen Canton einführen usw."

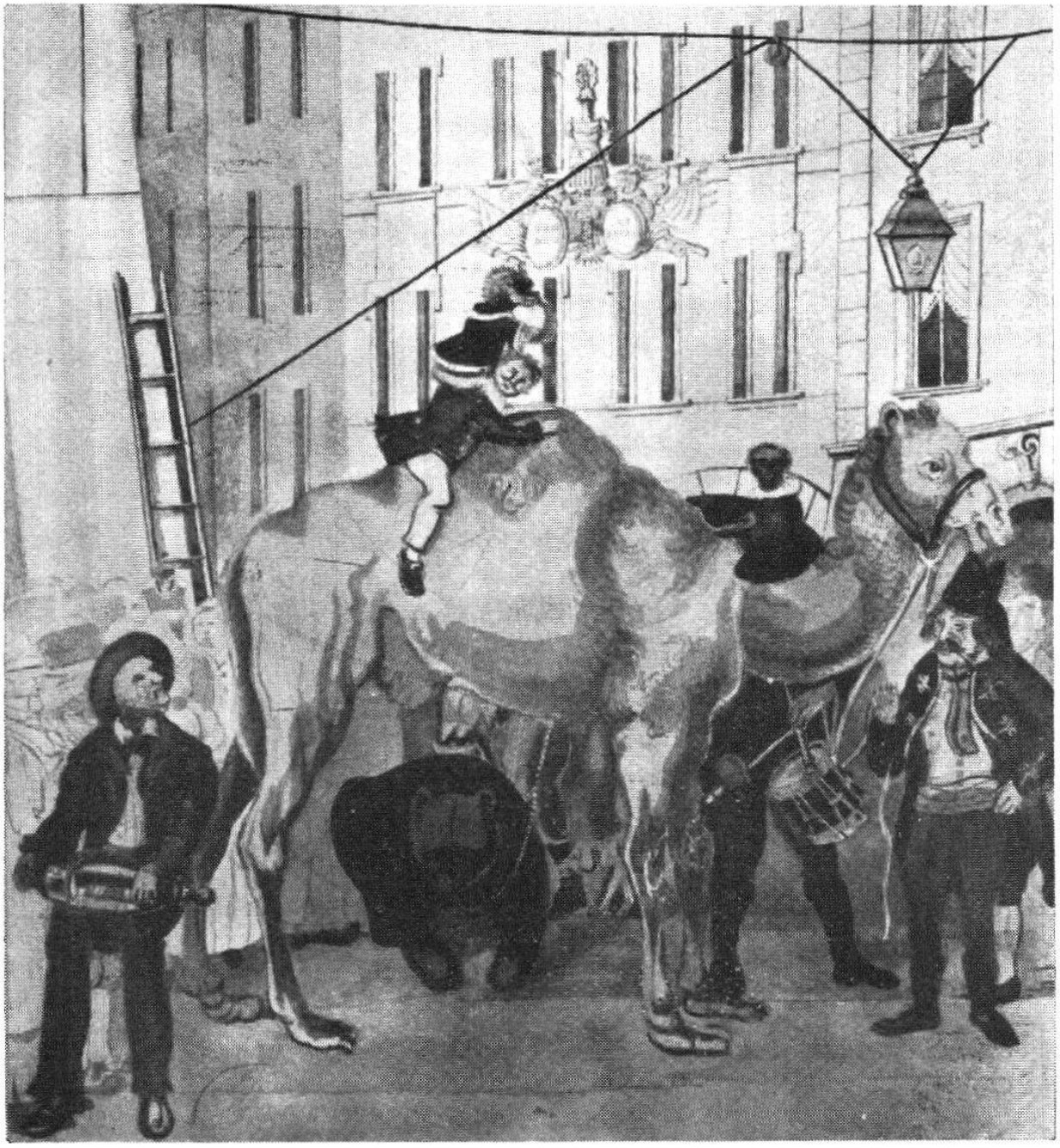

Reverbère zu oberst an der Gerechtigkeitsgasse

Diese von Bürger Wild am 9. Januar 1799 erstattete Vernehmlassung gewährt folgenden interessanten Einblick in den damaligen Betrieb der Stadtbeleuchtung:

„Vorerst habe ich die Ehre, wohldieselben zu versichern, daß ich deswegen, aufs wenigste alle 14 Tage, mit dem Lampenanzünder, Bürger Liebi, recht ernstliche Unterredungen habe. Doch muß ich Ihnen auch die von ihm angeführten Gründe zu beherzigen geben; es wiederfahrt nehmlich zuweilen, daß das Oel von ungleicher Güte ist, besonders wenn das Faß bald leer, weil alsdann der darin befindliche Satz die Fortdauer der Beleuchtung hemmt. Ferners sind auch die Dochten von ungleicher Güte. Diese beyden Gründe habe ich richtig befunden, indem ich vor etwas Zeit dem Liebi unwissend, unterschiedliche Lampen von denen Laternen, Nachts gegen 8 Uhr, durch die Marechaussees habe wegnehmen und in meine Wohnung tragen lassen, um selbige genau zu untersuchen; da ich dann diese Lampen soviel als erlöschen fand.

Noch ist die gegenwärtige anhaltende Kälte in Betrachtung zu ziehen, welche macht, daß das Oel mehr oder weniger gefriert, ob gleichwohl, zu mehrer Fürsorge, die Lampen von den Reverbères (Spiegellampen) bey Tag in die nächstgelegenen Wachtstuben gebracht werden, wo es dann freylich möglich ist, daß die Soldaten mit selbigen einige Gefährde treiben.

Ferners ist zu bemerken, daß da eine jede Laterne ihr bestimmtes Quantum an Oel hat, damit sie nehmlich bis um 11 Uhr leuchte, so geschieht es, daß ungefehr um 8 Uhr die Hälfte verbrannt ist, welches die Hitze des Brands merklich vermindert. Nimmt man noch hinzu, daß das Licht der Dochten, wegen vierte halbstündigem Brand ganz schwach wird, so muß natürlich das Oel sich nach und nach verdicken. Folglich ist es unmöglich, daß der Docht nach und nach sich herausziehen kann; und so stirbt das Licht aus.

Die Reverbères anlangend, so hat es mit denselben eine andere Beschaffenheit. Man wird nehmlich um 8 Uhr des Abends mehrere antreffen, die zum Theil erlöschen sind oder erlöschen wollen. Da aber der Liebi mit seinen Gehülfen nach 8 Uhr aufs Neue den Kehr macht, so zünden sie solche wieder an, doch müssen sie hierbey entweder mit

Kienholz oder mit brennendem Papier die Tiegel aufs frische erwärmen, um das Oel wieder fließend zu machen. Dieses kann aber bey den gläsernen Lampen nicht stattfinden; doch thun die Anzünder ihr Möglichstes, um denen notwendigsten Laternen nachzuhelfen, sodaß oft nach 9 Uhr die Illumination heller ist als nach 8 Uhr. Beyläufig muß ich auch, Bürger Munizipalen, die Ehre haben, Wohldieselben zu versichern, daß, wann ich, Geschäfte halb, mich wie es öfters zu geschehen pflegt, gegen 12 Uhr noch auf der Straße befunden habe, ich hin und wieder noch brennende Laternen gesehen. Ich kann auch zuverlässig versichern, daß der Liebi die meiste Zeit noch um 10 Uhr abends sich in der Marechaussee-Wachtstube befindet, von wo aus er das Notwendigste zu besorgen sich angelegen sein läßt. Desgleichen haben die Marechaussees von mir den Befehl erhalten, beym Patrouilliren auf die Illumination wohl Achtung zu geben, und mir Rapport zu machen, wenn etwas daran gebricht.

Daß die Illumination in den Nebengassen noch nicht so richtig besorgt wird, wie an den Hauptgassen, glaube ich ganz gern, aus dem natürlichen Grund, weil die Anzünder nicht im Stande wären, alles so genau zu besorgen. Doch sind mir seit geraumer Zeit von den Wachten keine daherigen Klägden eingelaufen; daß es also scheint die Lichter dauern nun länger wegen der ihnen zugetheilten mehreren Quantität Oel. Zudem, ohne den Liebi eben entschuldigen zu wollen, muß man doch eingestehen, daß es bey der gegenwärtigen rauhen Jahreszeit kaum möglich wäre, die Illumination besser zu unterhalten. Man bedenke übrigens was diejenigen welche selbige bedienen bey der noch immer anhaltenden Kälte ausstehen müssen. Man bedenke ferner, wenn ein Anzünder an die 70 Laternen zu speisen hat, und sich nur einen Augenblick bey einer jeden aufhält, um sie zu reinigen, wie viel Zeit solches erfordert; indessen das Oel unflüssig wird und man es aufs frische wärmen muß. Hieraus folgert sich ganz natürlich, daß die Anzünder bey der jetzigen rauhen Jahreszeit viele Zeit damit zubringen und viele Kälte hierbey ausstehen müssen. Ich werde zwar nicht ermangeln, selbigen aufs neue ganz ernstmeinend die möglichste Pünktlichkeit einzuschärfen" usw.

Auch noch eine spätere Beschreibung der Anlage und des Unterhalts der Stadtbeleuchtung aus

der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts kann hier angeschlossen werden, die den Brunnenbüchern des originellen Sigriswiler Pfarrers Karl Howald entnommen ist, deren kulturgeschichtlich äußerst interessante Illustrationen uns auch über die technische Seite der ersten Stadtillumination wertvollen Aufschluß geben.

Pfarrer Howald gibt von der Stadtbeleuchtung, der er volle Anerkennung zollt, folgendes Bild:

„Wie der Ausrufer Rauber war auch der von der Polizei wegen angestellte Laternenbenz (identisch mit dem schon von Polizeidirektor Wild erwähnten Liebi) eine alltägliche Erscheinung im Publicum. Zur Zeit als die Straßenlaternen mit Oel unterhalten wurden: Sowohl die großen, die an einer hoch und quer über die Gasse gespannten Kette hingen, in der Nähe der Brunnen — als auch die kleinern, die von Distanz zu Distanz in den Lauben hingen. Da die einen wie die andern mit concaven blechernen Reflexspiegeln versehen waren, mußten dieselben jeden Morgen geputzt und glänzend gemacht und hierauf mit Oel versehen werden. Die Gassenlaternen wurden mittelst des Seiles, an dem sie oben zwischen zwei metallenen Rädern einige Fuß unter der Mitte der über die Gasse gespannten Kette befestigt waren, bis einige Fuß über dem Straßenpflaster heruntergelassen, mit Oel genährt und sodann wieder in die Höhe gezogen, woraufhin das untere Ende des Seiles an dem betreffenden Pfeiler befestigt wurde. Zum Ausputzen und Oeltränken der Laubenlanternen stellte der Offiziant seine mit Gegenhaltern versehene tragbare Treppe unter die Lanterne und stieg zu derselben hinauf. — Des Abends kurz vor einbrechender Nacht kam der Benz wieder, eine kleine Lanterne mit Licht tragend und zündete alle an, welche er am Morgen besorgt hatte.

Hierauf wurden sowohl die blechernen Oelkannen als auch die kurzen tannenen Leitern auf die Polizei gebracht, wo die Oelvorräte sich befanden. Man sieht hieraus, wie das städtische Illuminationsgeschäft auf zweckmäßige Weise geregelt war“ usw.

Die erste von Polizeidirektor Wild abgeschlossene Rechnung über die Stadtbeleuchtung, umfassend die Zeit vom 10. April 1798 bis 14. Januar 1799, erzeigt an Einnahmen Livres 3709, an die auf Abzug an der Kontribution vom Kantonskommissariat L. 2500 beigesteuert sind, L. 959 entsprechen der Rechnungsrestanz 1796/97 und einigen nach dem 5. März 1798 noch eingegangenen privaten Beiträgen und L. 250 oder 100 Kronen sind der Ertrag aus dem Illuminationsfonds. Diesen Einnahmen stehen L. 3662 an Ausgaben gegenüber, so daß immerhin noch ein kleiner Einnahmenüberschuß auf neue Rechnung vorgetragen werden konnte.

Zu Beginn des Jahres 1799 brannten in der Stadt 6 Reverbèren und 156 einlichterige Laubenlaternen. Die Kosten der Stadtbeleuchtung stellten sich pro Jahr und Laterne bei Verwendung von gutem „Baumöl" (Nußöl) und Lewatöl, abgestellt auf den Durchschnitt der Kosten innerhalb 30 Jahren auf zirka 6 Kronen oder L. 15. Im Jahre 1839 ist der Versuch gemacht worden, statt des teuren Baumöls Walfischtran für die Laternen zu verwenden, der aber nicht befriedigte.

War die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung, wie bereits durch Mitteilung des Rechnungsergebnisses 1798/99 ausgeführt, vorerst infolge des Zuschusses der Bonskommission noch eine erträgliche, so wuchs sie sich nun immer mehr zu einer Finanzmisère aus, in der die Munizipalität stets von neuem gezwungen war, die Militärbehörden und kantonalen Instanzen um Zuschüsse anzugehen. Eine ganz undankbare Aufgabe hatte Polizeidirektor Wild, dem

trotz aller Nöte die Aufrechterhaltung der Stadtbeleuchtung oblag, was sich bei dem chronischen Geldmangel oft sehr schwierig gestaltete.

Von den zahlreichen Eingaben Wilds an die Munizipalität seien hier zur Illustration der Verhältnisse nur zwei wiedergegeben:

„Bürger Munizipalen!

Auf das Schreiben von Bürger Platz Commandant unter heutigem dato, hab ich die Ehre Ihnen folgende Bemerkung zu machen, insonderheit wegen dem Gegenstand, daß die Lauben Lanternen biß Morgens um 2 Uhr brennen sollen, seit der Revolution in Frankreich hat die Illuminations-Cassa die Fonds in Lyon und Genf verlohren. Seit unserer Revolution sind die Interesse von der Wiener Banco nebst etwan 3500 francken jährlich von den ehemaligen Standes Gliedern zurück geblieben, das übrige hat der Staat zu geschossen, alles dieses ist vermuthlich auf ewig verlohren, es bleibt der Cassa an Capitalien noch etwan 5000 L., wofür sie gegenwärtig schon 7000 schuldig ist, und noch alle Tag diese Schuld sich häufnet, wer wird müssen zahlen, als etwan die ehmalige Burgerschaft größten Theils. Unsere ausgaben haben sich seit dem einzug der francken in diese Stadt um ein ansehnliches vermehrt, weil durch das frantzösische Militär unaufhörlich Lanternen sind ruiniert worden, selbst auf denen Wacht Pösten, und Lauben, haben Sie deß Nachts die Tägels samt dem Oehl weg getragen für ihre Schuh Stiefel oder Leder Zeüg zu schmieren, ohn erachtet so vielen Klagen daß ich bey denen Platz Commandanten eingelegt habe, und jetzt verlangt man eine Illumination welche die ganze Nacht bey nahe dauern soll. Bin bereit diesem Verlangen zu entsprechen, nur biete um eine anweisung, wo ich die fonds zu diesen außerordentlichen Ausgaben erheben könne; daß eine anständige Illumination sein muß ist gantz natürlich, unter der vorigen Regierung dauerte die Illumination aussert Feuer- und Lärmens-Zeit nicht länger als etwan deß Nachts nach 11 Uhr, die Wacht-Pösten ausgenommen, weil dazu mahlen die Straßen eben so sicher waren, als man in seinem eigenen Hauß gegenwärtig ist. Die vorige Nacht ist eine Lanterne mit drey Scheiben verschlagen worden bey dem Gerechtigkeits Gäßli. Wer hats gethan das weiß Niemand,

vermuthlich die Nachtschwärmer, die die vorige Nacht als besoffene Ruhstörer sind in der Stadt herum geschwärmt, wer ist denn sicher vor dergleichen Menschen, wenn zehen mahl Laternen brennen! Habe die Ehre mit Hochschätzung zu verharren.

Bern d. 28. 7. 1799. sig. Wildt Policey Director, gewesener Major."

„Burger Munizipalen,

Verwundern Sie sich nicht, wenn von Morgen an die ganze Nacht hindurch, eine Völlige Finsternuß in der Stadt entstehen wird, und welche wahrscheinlicher Weis allerhand Unfugen und Excesse nach sich ziehen wird, indem ich nicht nur das Rückständige denen Lanterne Anzünder bezahlen kann, folglich auch nicht das gegenwärtige, welche ich bis hieher mit der Süsen Hofnung einer Glücklich vor sich gehenden Tell verdröstet habe, und die anstadt vor sich zu gehen Rückwärts gegangen ist, ja, ich habe nicht einmal so viel daß ich könnte frische Tachen (Dochten) kaufen, für alle daraus entstehenden Folgen sind noch weder Sie Burger Munizipalen noch ich verantwortlich, indem Sie Ihr mögliches gethan haben vor der Urversammlung um Ihnen die Dringlichkeit der schlünigsten Tell vorzustellen, zu mehreren Vorsorg bin ich gesonnen die Lanterne weg nehmen zu lassen damit selbe nicht Gestohlen werden, ich glaubte, es seye meine Pflicht von diesem allem Nachricht zu ertheilen.

Gruß und Hochschätzung
sig. Wildt Policey."

Bern den 18. Aprill 1800.

Durch das Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten vom 15. Februar 1799 wurden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung geteilt zwischen der Munizipalität und den Gemeindeanteilhabern, entsprechend der spätern Unterscheidung von Einwohner- und Burgergemeinde. Die Munizipalität hatte hauptsächlich polizeiliche Funktionen zu erfüllen, während den Gemeindeanteilhabern mit Gemeindekammer und verschiedenen Kommissionen die Verwaltung der Gemeindegüter oblag.

Aus dieser Organisation erklärt sich der Uebergang des Illuminationsfundus in die Verwaltung der Gemeindekammer, d. h. der burgerlichen Behörden, während die Stadtbeleuchtung nach wie vor Aufgabe der Munizipalität geblieben ist und sie nur berechtigt war, den Ertrag des Illuminationsfonds für die Stadtbeleuchtung in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Ausgaben für die Stadtbeleuchtung fehlen von 1799 bis Ende 1803 die Abrechnungen; es sind für die Jahre 1801—1803 nur noch die von Notar Samuel Meyer, Kassier der burgerlichen Verwaltung, abgefaßten Rechnungen über den Illuminationsfonds vorhanden. Darnach betrug der Vermögensbestand der Stadtbeleuchtung auf Ende 1803: 3902 Kronen und an die Munizipalität wurden 640 Kronen an Zinsen abgeliefert.

1803—1837. Der helvetische Einheitsstaat war nicht von langem Bestand. Napoleon Bonaparte, damals erster Konsul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, diktierte am 19. Februar 1803 Helvetien eine neue Verfassung, die Vermittlungsakte, welche die Schweiz wieder zum Bundesstaate zurückführte, bestehend aus 19 Kantonen mit eigenen, ihrer historischen Entwicklung entsprechenden Verfassungen. Die Grundlage für die Neuorganisation des Kantons Bern bildet die Einteilung des Staatsgebietes in die fünf Wahlbezirke: Stadt Bern (der Stadtbezirk), Oberland, Landgericht *), Em-

*) Das Landgericht setzte sich zusammen aus dem Gürbetal, Wabern, Köniz, Oberbalm, Guggisberg, Schwarzenburg, Amt Laupen, Münsingen, Wichtrach, Oberdieß-

mental und Seeland, von denen jeder in 13 territorial abgegrenzte Zunftkreise mit einem Hauptort eingeteilt ist. In der Stadt Bern sind die alten Zünfte, die in der Helvetik nur noch mit Bezug auf die Unterstützung ihrer Angehörigen von Bedeutung waren, wieder hergestellt.

An die Stelle der Munizipalitäten und Gemeindskammern treten die vor der Revolution üblich gewesenen Stadträte und Gemeindevorgesetzten mit denselben Rechten und Pflichten wie ehedem.

Für die Stadt Bern wird als oberste Behörde ein Stadtrat eingesetzt, bestehend aus 40 Mitgliedern, der aus seiner Mitte den Kleinen Stadtrat (heute Gemeinderat) wählt. Die Stadtverwaltung wird in folgende acht Departemente (Kommissionen) eingeteilt, für die besondere Organisationsreglemente aufgestellt wurden: 1. Die Finanzkommission, 2. die Polizeikommission, 3. die Feld- und Forstkommission, 4. die Kommission für die Einquartierung etc., 5. die Schul- und Armenkommission, 6. die Waisenkommission, 7. die Bau- und Straßenkommission, 8. die Burgerkommission. Diese Kommissionen hatten lediglich vorberatende Funktionen. Der Kleine Stadtrat (Gemeinderat) bereitet alle Geschäfte zuhanden des Großen Stadtrates vor und ist Exekutivbehörde; der Große Stadtrat beschließt in allen denjenigen Geschäften, welche ihm durch die Verfassung zugewiesen sind, wie über Tellen (Steuern), Käufe, Täusche, Bauten usw.

---

bach, Biglen, Worb, Muri, Höchstetten, Bolligen, Stettlen und Vechigen. Für die Verwaltung wurde der Kanton in 22 Amtsbezirke eingeteilt. Der Amtsbezirk Bern erhielt 11 Kirchgemeinden (wie heute).

Auf Grund dieser neuen Stadtorganisation war die Stadtbeleuchtung Aufgabe des Kleinen Stadtrates, dem für deren Betrieb die Polizeikommission und für die Finanzierung die Finanzkommission, die auch den Illuminationsfundus verwaltete, zur Seite standen.

Die finanzielle Lage der Stadtbeleuchtung war wegen beträchtlicher Fonds-Verluste und infolge Erweiterung der Illumination auf 260 Laternen eine sehr prekäre geworden, so daß eine finanzielle Neuordnung ins Auge gefaßt werden mußte. Am 16. November 1803 beschäftigte sich die Finanzkommission erstmals mit der Sache, wobei sie sich auf den Vorschlag einigte, es seien die Illuminations-Gelder auf die Häuser zu legen und es hätten dazu die Mietsleute in gleichem Verhältnis beizutragen, wie an die „Einquartierungsbeschwerden", wobei es den Hausbesitzern überlassen wird, sich mit den Mietern zu verständigen. Ferner sollten auch die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Personen zu Beiträgen an die Illuminationskosten verhalten und ebenso auswärtige Handelsleute, die in der Stadt einen Laden oder Stand innehaben, mit einer Illuminationstaxe belegt werden.

Die Kosten der Stadtbeleuchtung werden bei 260 Laternen auf L. 7165.5 veranschlagt und zwar „für 260 Laternen à Pfd. 22 Oehl oder in Geld zu 2 Kronen angeschlagen L. 5200
für Anzünderlöhne . . . . . „ 965.5
für Dochten, Reparationen, Bezug der Illuminationsanlagen und Verwaltung circa . . . . . „ 1000
L. 7165.5"

Für die Deckung dieser Ausgaben rechnete die Finanzkommission mit folgenden Einnahmen:

1. Illuminationsanlagen auf den Häusern	L.	5417
2. Von den 13 Zünften jede zu L. 16 .	„	208
3. Freiwilliger Zuschuß von der Post . .	„	96
4. Von den Ständen und vorübergehenden Aufenthaltern	„	100
5. Zinse des Illuminationsfonds . . .	„	1400
Total	L.	7221

Am 18. Januar 1804 wurde die Vorlage der Finanzkommission mit einem Dekretsentwurf an den Kleinen Stadtrat weitergeleitet, der daran einige unbedeutende Aenderungen vornahm. Am 15. März 1804 ist das Dekret in folgender Fassung vom Großen Stadtrat genehmigt und in Rechtskraft erklärt worden:

„1. Zu Bestreitung der Stadt-Illuminationskosten sollen alle in der Stadt angesessene, oder nur auf kurz oder längere Zeit darinn wohnende Persohnen, wie auch diejenigen so darinn Handel und Gewerb treiben, verhältnißmäßig beytragen.

2. Die Anlagen derjenigen Persohnen, die in der Stadt angesessen sind sollen nach dem Maaßstab der Einquartierungs-Taxation, auf die Häuser gelegt und den Haus Eigenthümeren überlassen seyn, solche mit ihren Miethleüten zu theilen.

3. So wie jedes Haus wenigstens 1. Mann zu ertragen hat, so bezahlt auch jedes Haus wenigstens L. 3.—, wer für mehr als einen Mann taxiert ist, bezahlt von denen mehreren je L. 2.— per Mann mehr, bis auf 5. Mann, und wer für 6. und mehrere Mann taxiert ist, bezahlt davon nur noch L. 1 mehr per Mann.

4. Die außerhalb den Häusern befindlichen beschlüssigen Boutiques, Stände oder Kramläden, sind zu einem alljährlichen Lanternengeld von Bz. 60, die unbeschlüs-

sigen Krambuden, Stände und Läden aber, sie mögen nun in den Lauben oder auf den Gassen seyn, zu Bz. 40 jährlich, und die Krämerstände zu Bz. 10 für jeden Jahrmarkt angelegt.

5. Dieienigen Persohnen dann, die nur auf kurz oder längere Zeit, sich allhier mit einer Aufenthaltsbewilligung aufhalten, entrichten ein Lanternengeld von Bz. 5 per Monat wenn sie schon nur auf einige Tage gestellt ist.

6. Die Wirthshäuser, sie mögen gehören wem sie wollen, bezahlen die doppelte Anlage nach Maßgabe ihrer Einquartierungs-Taxation.

7. Die Anlagen sollen vom 1. Jenner 1804 anfangen und alljährlich vor Martini bezogen werden, und zwar ist die Policey-Commission mit diesem Bezug beauftragt, so wie ihr überhaupt die Exekution des gegenwärtigen Beschlusses unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Finanz-Commission übertragen wird.

8. Ueber streitige Fälle spricht die Finanzcommission.

9. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und von Haus zu Haus ausgetheilt werden."

Mit diesem Dekret ist die Stadt im Grundsatz zu dem heute noch geltenden System der Illuminationsanlagen übergegangen, das später allerdings im Veranlagungsverfahren auf eine neuzeitlichere Grundlage gestellt worden ist.

Die Zahl der von dieser Illuminationsanlage erfaßten Häuser, unter denen die öffentlichen und obrigkeitlichen Gebäude, die Spitäler und Waisenhäuser nicht inbegriffen sind, betrug nach dem Bericht der Finanzkommission 944, von denen 386 mit 1 Mann bezw. 3 L, 236 mit 2 Mann bezw. 5 L. 144 mit 3 Mann bezw. 7 L usw. taxiert waren. Die Einnahmen aus der Illuminationsanlage betrugen im Jahre 1804

	Kr.	Bz.
1. An Anlagen auf den Häusern . .	2006	20
2. An Taxen auf Aufenthaltsscheinen	97	15
3. An Anlagen auf Ständen fremder Krämer während der Oster- und Martini-Messe	252	22
4. An Anlagen auf Krämerständen während den Wochenmärkten . .	143	15
5. An Zinsen vom Illuminations-fonds und andern Einkünften . .	640	—
Total	3140	22
Die Ausgaben beliefen sich auf .	2884	11.2
so daß sich ein Einnahmenüberschuß von	256	10.2

ergab, der zur teilweisen Deckung einer alten Schuld verwendet wurde.

Eine Aenderung in der Rechnungsführung der Illuminationskasse hatte der Beschluß des Kleinen Stadtrates vom 27. Mai 1806 zur Folge, indem die Verwaltung der Illuminationsfonds mit derjenigen der Illuminationsanlagen vereinigt wurde.

Zielbewußter, sparsamer Verwaltung gelang es, den Illuminationsfundus von Jahr zu Jahr zu äufnen und es wird den Rechnungslegenden von den Passationsinstanzen jeweilen volle Anerkennung für ihre Arbeit ausgesprochen.

1815 betrug das Vermögen der Stadtillumination Kronen 22,267.24, 1820: Kr. 25,663.21, 1825: Kr. 30,631.2 und 1830 war es angewachsen auf Franken 78,365.

Die Restauration, d. h. die Rückkehr zur Staats-

verfassung von 1798, die am 23. Dezember 1813 proklamiert wurde, ließ den frühern Großen Rat (CC) zugleich Großer Stadtrat, bestehend aus dem regierenden Amtsschultheißen und 200 Mitgliedern, welche wie ehedem aus der Zahl der regimentsfähigen Burger von Bern gewählt wurden, wieder aufleben und außerdem ist eine „Stadtverwaltung" organisiert worden, bestehend aus einem Präsidenten und 33 Assessoren, der die Aufgaben des Kleinen Stadtrates der Mediationsverfassung, der von diesem Kollegium erst am 8. Februar 1817 abgelöst wurde, zugewiesen worden sind.

Am 5. Dezember 1822 hat der Große Rat (CC) der Stadtverwaltung eine Reklamation wegen ungenügender Beleuchtung der Stadt zugehen lassen, die insofern von Interesse ist, als sie zu einer Untersuchung der Beleuchtungsverhältnisse Anlaß gab, bei der zum ersten Mal von Doktor [Karl Eman.] Brunner die Möglichkeit der Gasbeleuchtung ins Auge gefaßt wurde. In der Sitzung der „Stadtverwaltung" vom 3. Heumonat 1823 wird darauf hingewiesen, „daß die in England übliche Gazbeleuchtung, bey der vorzüglichen Qualität der hiesigen Steinkohlen vielleicht mit Vortheil eingeführt werden dürfte", und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß damit wenigstens ein Versuch gemacht werden möchte. Die Stadtverwaltung hat denn auch wirklich beim „Mechanikus Schenk" einen Kostenvoranschlag für einen derartigen Versuch eingeholt, der aber der hohen Kosten wegen unterblieb. Ueberdies weist die Stadtverwaltung auf die großen Gefahren der Gasbeleuchtung für die öffentliche Sicherheit hin,

die sie nie zu einer allgemeinen Einrichtung werden lasse; es scheine „geratener, den Erfolg solcher Versuche vorerst in andern Städten abzuwarten".

Ein unbedeutender Rückgang des Illuminationsfundus im Jahre 1827 infolge der Anschaffung von 38 neuen Laternen, deren Gesamtzahl auf 112 ein- bis vierlichterige Reverbèren, 306 einlichterige Lauben- und Wetterlaternen und 1 Wandlaterne in der Mattentreppe neben der Plattform angestiegen war, veranlaßte die Stadtverwaltung im Juli 1828, der Polizeikommission die Weisung zu erteilen, „in Vermehrung der Laternen und Reverbèren nur insofern fortzuschreiten, als die daherigen Kosten mit den vorhandenen Hülfsmitteln ohne Schwächung des Fundus bestritten werden können". Gleichzeitig wird bemerkt, „wie empfindlich das Auge durch die niedrig hängenden Reverbères in den Lauben geblendet werde". Die Polizeikommission sorgte für Abhilfe und kam auch dem Wunsche „hoher Behörden" nach, die Plattform alle Tage zu beleuchten.

Die politisch unruhigen Zeiten der 1830er Jahre, speziell ein Nachtbubenstück, das sich Dienstag, den 23. November 1830 ereignete, veranlaßte den obrigkeitlichen Justiz- und Polizeirat, die Stadtverwaltung zu einer bessern Beleuchtung der Stadt aufzufordern. In der Nacht vom 23./24. November wurden nämlich in der ganzen Stadt herum Schlagschwärmer (Petarden) losgelassen, „wodurch die öffentliche Ruhe gestört und Schrecken unter dem Publikum verbreitet worden ist". Dieser Unfug wurde von der Stadtverwaltung so ernst genommen, daß sie für die Ent-

deckung der Täter eine Belohnung von L. 400 aussetzte.

Dem obrigkeitlichen Wunsche auf Verbesserung der Stadtbeleuchtung wurde durch Weisung der Stadtverwaltung an die Polizeikommission vom 29. Wintermonat 1830 in der Weise Folge gegeben, daß, statt der bisher nur 13, sämtliche 61 Reverbèren in den Hauptgassen vom obern bis zum untern Tor und vom Aarbergertor bis zum Käfigturm und je zwei in jeder Nebengasse die ganze Nacht angezündet blieben und alle Laubenlaternen bis um Mitternacht brannten und davon ein Drittel ebenfalls bis zum Tagesanbruch. Die Reklamation wegen der Stadtbeleuchtung veranlaßte ferner einen neuen eingehenden Bericht des Stadt-Polizeidirektors [Karl Aug. Albr.] Bondeli über den Stand der Illumination, der zum Schlusse kommt, daß sie nicht hinter der Forderung der Zeit zurückgeblieben sei, jedoch „zu viel Rücksicht auf den Mond genommen werde". Der Bericht weist überdies auf die veränderte Lebensweise der Bevölkerung hin, die viel länger aufbleibe als früher, und erwähnt die gesteigerten Anforderungen an die Stadtbeleuchtung infolge vermehrten Verkehrs von Fuhrwerken, denen nun auch während der Nacht die Tore geöffnet werden. Ueber den Oelverbrauch macht Polizeidirektor Bondeli die Angabe, daß 1804 78 Zentner und 1829 142 Zentner erforderlich waren. Auch das Personal der Illuminationsanstalt mußte vermehrt werden, und zwar wurden 1829 5 Anzünder und 5 Zufüller beschäftigt und 1833 wurde ferner ein Illuminationsaufseher ernannt, dem neben der Kon-

trolle der Beleuchtung auch der Bezug der Illuminationsanlagen übertragen war. — Zur Erzielung größerer Einnahmen bei weiterer Verbesserung der Stadtbeleuchtung wird von der Stadtverwaltung am 8. Juni 1831 folgender Beschluß gefaßt:

„1. Bey MeGHhr. darauf anzutragen, daß durch einen Regierungs-Beschluß, die Billigkeit eines fixen jährlichen Beytrages von L. 800 für diejenigen bewohnten Staatsgebäude und das Zeüghaus, welche bisher von der Illuminations-Anlage frey waren, anerkennt und derselbe für 1830 und 1831 aus der Staats Casse, an die Casse der Illuminations-Anstalt entrichtet werde.

2. Es sollen diejenigen bewohnten Stadt-Gebäude, welche besondern Stiftungen angehören, als: Der Burger-Spital, der Insel-Spital, und die Wäysenhäuser; wie auch

3. die der Stadt gehörigen Mühlen und das neue Schaalgebäude, der Stadt-Illuminations-Anlage unterworfen werden;

4. desgleichen auch unbewohnte Privatgebäude, deren Besitzer bey der Ausdehnung und Verlängerung der Stadtbeleuchtung offenbar interessiert sind, wie Stallungen, Remisen und dergleichen."

Die Polizeikommission erhielt auch sofort den Auftrag, den Beschlüssen 2 und 3 Folge zu geben.

Am 29. Juni 1831 erteilt der Kleine Rat der Stadtverwaltung die Weisung, die Höhe des Staatsbeitrages für diejenigen Staatsgebäude, welche der Illuminationsgebühr noch nicht unterworfen waren, „durch Schatzung auszumitteln und vom lauffenden Jahr an zu beziehen", ferner „in Betreff der mehreren Auslagen wegen der im letzten Winter auf Verlangen der hohen Regierung stattgefundenen außerordentlichen Vermehrung und Verlängerung der Stadtbeleuchtung" Rechnung zu stellen. Aus der Belegung weiterer Staats- und Stadtgebäude mit

Laterne in der Laube des Hauses Nr. 61 (früher 115) der Gerechtigkeitsgasse

der Illuminationsanlage resultierte pro 1831 eine Mehreinnahme von Fr. 449.— und für die außerordentliche Stadtbeleuchtung vom November 1830 bis April 1831 bezahlte die Staatskasse der Stadtverwaltung Fr. 1384.—.

Im Jahre 1830 setzte mit dem Sieg der Revolution in Frankreich auch in der Schweiz wieder eine freiheitliche Bewegung ein, die in Bern zur Regenerationsverfassung vom 7. Juli 1831 führte.

Für die Stadtverwaltung brachte das Großratsdekret vom 19. Mai 1832 die Neuerung, daß neben die Burgergemeinde die Einwohnergemeinde mit einem Gemeinderate trat, dem insbesondere die Handhabung der Ortspolizei übertragen wurde.

Mit Schreiben vom 17. November 1832 hat sodann der Gemeinderat die Polizeikommission ersucht, ihre Funktionen weiter auszuüben, so daß ihr auch fernerhin die Sorge für die Stadtbeleuchtung anheimgestellt blieb.

Die Illumination der Stadt wurde von Jahr zu Jahr ausgedehnter. 1835 waren 313 Laubenlaternen und über 100 Reverbèren im Betrieb, von denen nach dem damaligen Materialverzeichnis 81 an über die Gassen gespannten Ketten aufgehängt waren.

Die Rechnung über die Stadtbeleuchtung im Jahre 1835 gab dem Gemeinderat am 25. Juli 1836 Veranlassung, neuerdings die Frage einer Erhöhung der Illuminationsabgaben in Verbindung mit der neuen Häuserschatzung ins Auge zu fassen.

Gleichzeitig wurde auch ein Kassamanko aus dem Jahre 1830, das nie eine volle Abklärung gefunden hat, mit Fr. 6410.51 aus der laufenden Rechnung

gedeckt. Die Vorarbeiten für ein neues Reglement über den Bezug der Illuminationsanlage wurden auch sofort an die Hand genommen und es wurde das neue Reglement am 7. August 1837 vom Einwohnergemeinderat und am 27. Dezember 1837 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Es hat folgenden Wortlaut:

„Der Einwohner-Gemeinderath der Stadt Bern hat, in Berücksichtigung der Nothwendigkeit einer Revision der Verordnung wegen Erhebung einer Illuminationsanlage vom 15. Merz 1804 und gegründet auf die zum Behufe gleichmäßiger Vertheilung der Einquartierungslast jüngsthin vollendeten Häuserschatzungen nach dem Antrage seiner Polizeikommission

beschlossen:

1. Zur Bestreitung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung hiesiger Stadt soll fernerhin von sämtlichen Gebäuden der Stadt jährlich eine Illuminationsanlage erhoben werden, welche nach dem Schatzungswerthe derselben bestimmt und von den Hauseigenthümern eingefordert wird.
2. Als Maßstab für die Bestimmung dieser Anlage gelten, wie bisher, jeweilen diejenigen Häuserschatzungen, welche für die Vertheilung der Einquartierungslast als Grundlage dienen, und die erst kürzlich durch Sachverständige gänzlich revidirt worden sind.
3. Die Illuminationsanlage wird nach folgendem Verhältnisse festgesetzt und bezogen:

   Für jedes Gebäude hat der Eigenthümer desselben zu bezahlen:

Von	L.	1— 2,000	Schatzungswerth	L.	2.— rp.
„	„	2,000— 4,000	„	„	3.50 „
„	„	4,000— 8,000	„	„	5.50 „
„	„	8,000—12,000	„	„	7.50 „
„	„	12,000—16,000	„	„	9.50 „
„	„	16,000—20,000	„	„	11.50 „
„	„	20,000—24,000	„	„	12.50 „
„	„	24,000—28,000	„	„	13.40 „
„	„	28,000—32,000	„	„	14.50 „

   und so fort von L. 4000 zu L. 4000 je zehn Batzen mehr.

4. Für jedes einzelne Wohnhaus wird die Illuminationsanlage nach obigem Maßstabe besonders berechnet, abgesehen davon, ob mehrere solche dem gleichen Eigenthümer gehören. Als Wohnhaus wird jedes Gebäude angesehen, worin sich Wohnung und Küche befindet, gleichviel, ob dasselbe abgesondert oder als Dependenz eines andern benutzt wird.

   Hingegen soll der Schatzungswerth von Nebengebäuden, welche keine Wohnung und Küche enthalten, zu dem Werthe des Hauptgebäudes, zu welchem sie gehören, geschlagen und die Illuminationsanlage nach dem Gesammtwerthe bestimmt werden.

   Abgesonderte Gebäude, welche nicht als Dependenzen zu den Wohnhäusern gehören, werden nach Verhältniß ihres Schatzungswerthes besonders belegt.

5. Die Illumination wird nach Mitgabe des Bedürfnisses und ohne Rücksichtnahme auf einzelne Gebäude möglichst gleichmäßig vertheilt. Wenn also einzelne Hauseigenthümer eine mehrere oder längere Beleuchtung wünschen, so müssen sie sich deshalb bei der Ortspolizeibehörde melden und mit dieser für die entsprechende erhöhte Gebühr abfinden.

6. Der Bezug der Illuminationsanlage geschieht unter Aufsicht der Polizeikommission durch den Polizeikassier, welcher über die eingehenden Gelder und deren Verwendung jährlich Rechnung zu legen hat.

7. Die Polizeikommission ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt. Ueber allfällige Anstände entscheidet der Einwohner-Gemeinderath nach Anhörung des Berichts seiner Polizeikommission.

8. Gegenwärtiges Reglement trittet, nach erfolgter Genehmigung von Seite der kompetenten Behörde auf 1. Jenner 1838 in Kraft."

Auf Grundlage dieses Reglements wurde die Stadtbeleuchtung mit Oellaternen bis zum 1. Mai 1843 weitergeführt, und zwar waren am Schluß dieser Periode im Gebrauch 294 Laubenlaternen (155 mit je einem und 139 mit je zwei Oellichtern) und 101 Reverbèren. Die Rechnung für die Stadt-

beleuchtung zeigt im letzten Betriebsjahre der Oelbeleuchtung folgendes Bild:

I. Einnahmen:

	L.	Rp.
Zinse aus dem Illuminationsfonds von L. 74,375.—	2285	20
Illuminationsanlage von den Häusern .	6906	50
Markt- und Meßgelder	1000	—
Für besondere Beleuchtungen	751	67
Vergütungen und Entschädigungen . . .	9	50
	10,952	87
Ferner wurde für die Stadtbeleuchtung seit dem 1. Februar 1841 auch noch der Ertrag der Hundetaxe verwendet, der sich im Jahre 1842 auf . . . . . belief.	1772	—

II. Ausgaben:

Für Oel	9572	85
Für Dochten	88	95
Anschaffung und Reparatur von Laternen .	146	55
Besoldung des Beleuchtungspersonals . .	1782	10
Verwaltungskosten	222	40
	11,812	85*

Das Urteil über die Stadtbeleuchtung mit Oellampen ist im allgemeinen ein anerkennendes. Die Illuminationsanstalt war gut organisiert und arbeitete mit der größten Sparsamkeit, doch unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Stadtbevölkerung. In ihrem Schreiben vom 26. März 1840 an den Gemeinderat hebt die Polizeikommission aus-

*) Die Rechnungs- und Münzsorten waren: 1 Krone (Kr.) = 25 Batzen (Bz.) = 100 Kreuzer (Xr.); 1 Taler = 30 Bz.; 1 Gulden = 15 Bz.; 1 Livre (L.) = 10 Bz.; 1 Pfund = 7½ Bz. = 30 Xr. = 20 Schillinge = 240 Pfennige; 1 Neutaler (seit 1795) = 40 Bz.; 1 Dublone (seit 1793) = 16 Fr. = 1 Louis d'or. 1851 wurde 1 alter Fr. umgerechnet in 1,4493 neue Fr., 1 Kr. in 3,62⅓ neue Fr.

drücklich hervor, daß Bern im Vergleich zu andern Schweizerstädten, wie Basel und Genf, besser und billiger beleuchtet werde.

Statistik.

Jahr	Zahl der Lampen u. Reverbères	Einnahmen	Ausgaben	Vermögen
		Kr. Bz. Xr.	Kr. Bz. Xr.	Kr. Bz. Xr.
1765	158	1909.17.1	630.16.2	1279.—.3
1770	170	1207. 3.2	1411.24.1½	2300.—.—
1775	186	1054.—.—	2007. 9.½	2300.—.—
1780	205	2530.19.1	1256.10.2	13574. 8.3
1785	208	2149. 9.1	2035. 9.—	15562.—.1
1790	223	1659.17.—	1515.16.3	16172.—.1
1795	230	2231.12.2	1883.15.1	7866. 6.1
1800	fehlt			
1805		3532. 8.2	3535.23.2	7543.16.1
1810		6368.18.1½	2509. 7.3	12418.—.½
1815		4450. 5.—	3300.16.—	22267.24.—
1820	332	5373.13.2	2755.22.—	25663.21.2
1825	358	7683. 7.2	2993.21.2	30631. 2.3⅓
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1830	385	28412.95	9287.25	78365.37½
1835	313 L. 97 R.	38986.66½	30350.99	76586.35
1842	294 L. 101 R.	18210.61	17812.85	79707.41

1804—1839: Durchschnittspreis für 1 Ztr. Oel Fr. 54.45
1804—1839: Durchschnittlicher jährlicher Oelverbrauch in Zentner . . . 108
1804—1839: Jährliche Durchschnittskosten der Beleuchtung für Material und Dienst . „ 2450.—
oder rund 25% der Gesamtkosten der Beleuchtung.

Die Bilder sind den Brunnenbüchern von Pfarrer Howald entnommen.